Krankheit und Kurzarbeit

Fall: Krankheit beginnt während Kurzarbeit

Wenn in einem Betrieb in der Weise reduziert gearbeitet wird, dass die Tätigkeit beispielsweise in der dritten und vierten Woche eines Monats komplett ausfällt (Kurzarbeit Null), dann hat ein Mitarbeiter, der während dieser Zeit erkrankt, ebenso wie die gesunden Kollegen keinen Lohnanspruch gegen den Arbeitgeber.

Kurzarbeitergeld wird also in diesen Fällen für die Krankheitstage so lange gezahlt, wie der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat.

Dies bedeutet, dass für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit durch Anrechnung von Vorerkrankungen möglicherweise nur ein verkürzter Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder auch gar kein Anspruch mehr gegeben sein kann. Nach idR 6 Wochen entsteht grds. ein Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse.

Fall: Krankheit beginnt vor Kurzarbeit

Wird ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig, bevor der Betrieb die Kurzarbeit eingeführt hatte, hat er zwar keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, jedoch auf Krankengeld in Höhe des jeweiligen Kurzarbeitergelds für die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden.

Dies gilt jedoch nur so lange, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Das Krankengeld wird also neben dem verminderten Anspruch auf Entgeltfortzahlung gezahlt – wobei zu beachten ist, dass Beitragsabzüge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung hierbei vom Krankengeld nicht vorgenommen werden. Die jeweilige Krankenkasse trägt diese Beiträge allein. Das zur Auszahlung kommende Krankengeld ist also in der Höhe mit dem jeweiligen Kurzarbeitergeld identisch.

Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt. In diesen Fällen aber ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, das Krankengeld zu errechnen und mit der Entgeltabrechnung des Beschäftigten auszuzahlen. Die Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet dem Arbeitgeber auf Antrag das verauslagte Krankengeld.

WBO, Hb

05.04.2020